

tilgte bei musterhafter Wirtschaft die große Schuldenlast, die er ererbt hatte, binnen kurzer Zeit. Er war ein großer Freund der Naturwissenschaften und schönen Künste, vermehrte die Sammlung kostbarer Gemälde und anderer Seltenheiten, führte zahlreiche und kostbare Gebäude auf, erbaute die nach ihm genannte Vorstadt Liechtental in Wien und vermehrte trotzdem seine Güter durch Ankauf neuer Herrschaften in Ungarn, Böhmen und Oesterreich.

Als Kaiser Ferdinand II. die Liechtenstein, Eggenberg, Dietrichstein und andere in den Reichsfürstenstand erhob, protestierten die altfürstlichen Häuser, weil jene als österreichische Landsassen kein unmittelbares Reichsgut, keine unmittelbaren Reichsherrschaften besaßen. Diesem Mangel suchte der Fürst Adam Andreas abzuhelpfen; er kaufte, wie schon erwähnt wurde, die Reichsherrschaft Schellenberg (1699), bewarb sich um Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, und weil jene Herrschaft zur Aufrechterhaltung des fürstenmäßigen Standes zu klein war, suchte er das Mangelnde durch Hinterlegung eines unverzinslichen Kapitals von 250.000 fl. bei dem schwäbischen Kreis zu ersetzen. Nunmehr kam es auf dem Kreistag am 25. November 1707 zu folgendem Beschluß: Bei dem fürstlich-liechtensteinischen Gesuch habe der Umstand allerhand Bedenken, daß das zur Erlangung von Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen erforderliche Hauptrequisit, nämlich ein fürstenmäßiges und unmittelbares Reichsgut durch Geld ersetzt werden solle. Wenn man aber betrachte, daß die fürstliche Würde schon lange Zeit bei dem Hause Liechtenstein und der jetzige Regent mit solchen Mitteln und Gütern den Fürstenstand würdig fortzuführen hinlänglich versehen sei, er auch eine Reichsherrschaft im Kreis besitze und sich um mehrere Immediatgüter bewerbe, mithin das abgehende Quantum nur ad interim anzusehen und man bei dermaligem sehr erschöpftem Zustand des Kreises zur Fortführung der schweren Kriegslasten höchst benötigt sei, so stehe man in quaestione nicht an, ihre fürstlichen Gnaden, Johann Adam Andreas von Liechtenstein in diesen Kreis und dessen weltliches Fürstenkollegium zu recipieren und daß das Gleiche auch in comitiis imperii (d. i. auf Reichstagen) geschehen möge, durch sämtlicher Fürsten und Stände Vota (d. i. Stimmen) bestens zu sekundieren. Doch soll dies Recht nur dem Fürsten Adam Andreas und seinen männlichen Nachkommen gelten und nach deren Abgang auf die Gundakarische Linie übergehen. Würde auch diese Linie abgehen, so soll Sitz und Stimme im Kreise aufhören. Da der Fürst keine den gering-